

3.3. Grundsätzlich haben die Bf in diesem Sinne im vorliegenden Verfahren ausreichend konkret die Möglichkeit geltend gemacht, dass durch die begehrte Bewilligung ihr Eigentum im obigen Sinn in seiner Substanz bedroht werde.

Konkret stützen sie die Bedrohung ihres Eigentums jedoch auf von ihnen behauptete nachteilige Einwirkungen der beantragten Geothermiebohrung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

4. Prüfung der Beeinträchtigung von Gewässern im Verfahren nach § 119 MinroG:

[...]

4.2. Die verfahrensgegenständliche Geothermiebohrung fällt unter die in § 2 Abs 2 MinroG angeführten Tätigkeiten, konkret unter die Z 1 („Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden“; vgl dazu *Mihatsch*, Mineralrohstoffgesetz<sup>3</sup> (2007), Anm 4 zu § 2, 23).

§ 2 Abs 3 MinroG schränkt den Anwendungsbereich des MinroG betreffend die in Abs 2 leg cit angeführten Tätigkeiten auf die bergbautechnischen Aspekte ein (vgl *Mihatsch*, aaO, Anm 3 zu § 2, 23). Damit wird kompetenzrechtlich klargestellt, dass diese Tätigkeiten, deren bergbautechnische Aspekte vom MinroG erfasst sind, auch anderen Vorschriften (etwa dem Wasserrechtsgesetz 1959) unterliegen (vgl so *Mihatsch*, aaO, vgl auch *Winkler*, Gewässerschutz im Bergrecht und wasserrechtliche Bewilligungspflichten, RdU-U&T 2007, 7, der auf das Kumulationsprinzip verweist).

Für diese bergbautechnischen Aspekte ordnet § 2 Abs 3 MinroG die Geltung (ua) des VII. Hauptstückes und somit auch des Bergbauanlagenverfahrens nach § 119 MinroG an.

Bewilligungsvoraussetzung im Bergbauanlagenverfahren (§ 119 Abs 3 Z 4 MinroG) ist, dass „... keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern ... zu erwarten ist“. § 119 Abs 5 letzter Satz MinroG normiert, dass sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergibt, was als dynamischer Verweis auf wasserrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen, die im Betriebsplan und Anlagenverfahren nach dem MinroG anzuwenden sind, zu verstehen ist. Danach ergibt sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften (vgl VwGH 26. 9. 2012, 2008/04/0158, mit Verweis auf *Winkler*, aaO).

Auch wenn nun das Bergbauanlagenverfahren nach § 119 MinroG bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs 2 Z 1 MinroG gemäß § 2 Abs 3 MinroG auf die bergbautechnischen Aspekte beschränkt ist, so ändert dies nicht daran, dass die belangte Behörde in diesem Verfahren grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung des 119 Abs 3 Z 4 MinroG zu prüfen hat und sich daher – wenn auch nur unter dem Blickwinkel der bergbautechnischen Aspekte – damit auseinander zu setzen hat, ob beim beantragten Projekt keine zu einer über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist.

4.3. Die belangte Behörde führt für ihre Auffassung jedoch § 119 Abs 7 letzter Satz MinroG ins Treffen:

Nach dieser Bestimmung ist, wenn eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten ist, dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

Wie angeführt wurde die Rechtsstellung des Nachbarn im Verfahren zur Bewilligung einer Bergbauanlage jener

des Nachbarn im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nachgebildet, wie sie in der GewO 1994 geregelt ist (vgl VwGH 12. 9. 2007, 2005/04/0115 bis 0117, mwN) und ist die Rechtslage des MinroG daher der Rechtslage der GewO 1994 im Bereich des Betriebsanlagenrechts vergleichbar (vgl so etwa VwGH 11. 9. 2013, 2011/04/0221).

Gemäß § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994 ist auf nachteilige Einwirkungen der Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer nur dann Bedacht zu nehmen, wenn nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist (vgl VwGH 22. 2. 2011, 2010/04/0116 und 0127, mwN).

In Bezug auf die Kompetenz der belangten Behörde ist auch der letzte Halbsatz des § 119 Abs 7 MinroG einschränkend zu lesen:

Die Bergbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren nach § 119 MinroG eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

Dem steht auch das obzitierte hg Erk vom 26. 9. 2012, 2008/04/0158, nicht entgegen, da dort die Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 179 Abs 2 MinroG zu untersuchen und § 119 Abs 7 MinroG daher nicht einschlägig war.

4.4. Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass das vorliegend nach § 119 MinroG beantragte Projekt einer Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften unterliegt und für dieses Projekt auch bereits eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde (vgl auch § 98 Abs 3 WRG 1959; ein Mitauwendungsfall des § 121 Abs 6 MinroG liegt nicht vor).

Daher konnte die belangte Behörde zu Recht die Auffassung vertreten, sie sei in diesem Fall im Bergbauanlagenverfahren gestützt auf § 119 Abs 7 MinroG nicht zur Prüfung einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung von Gewässern oder einer Gefährdung des Wasserhaushaltes durch die beantragte Geothermiebohrung (§ 2 Abs 2 Z 1 MinroG) berufen und habe daher auch nicht auf die von den Bf unter diesem Gesichtspunkt geltend gemachte Gefährdung ihres Eigentums nach § 119 Abs 6 Z 3 MinroG eingehen dürfen.

5. Aus diesen Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war gemäß § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen.

6. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 1 Z 6 VwGG Abstand genommen werden, weil es im vorliegenden Fall nicht um Fragen der Beweiswürdigung oder strittige Tatsachenfeststellungen geht, sondern Verfahrensgegenstand nur die Lösung von Rechtsfragen ist, weshalb Art 6 EMRK dem Unterbleiben der mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht (vgl VwGH 13. 11. 2013, 2011/04/0034, mit Verweis auf EGMR 18. 7. 2013, 56422/09, Schädler-Eberle gegen Liechtenstein, mwN).

*Betriebszeit für gewerbliche Betriebsanlagen und Sperrstunde für das Gastgewerbe*

**§§ 74 Abs 1, 113, 366 Abs 1, 367 Z 25, 368 GewO 1994:**  
Bei den durch den Landeshauptmann mit Verordnung (§ 113 Abs 1 und 2 GewO 1994) und der Gemeinde mit Bescheid (§ 113 Abs 3 bis 5 GewO 1994) festzusetzenden Sperrzeiten handelt es sich nach der Systematik der GewO 1994 (die in § 113 geregelten Sperrzeiten finden sich systematisch im II. Hauptstück bei den Bestimmungen für einzelne Gewerbe und zwar für die Ausübung des Gastgewerbes) um Gewerbeausübungs-

vorschriften für das Gastgewerbe (vgl. idS bereits zu § 53a GewO 1994 als Gewerbeausübungsvorschrift das Erkenntnis vom 8. 5. 2013, 2011/04/0049). Die als Gewerbeausübungsvorschriften zu beachtenden Sperrzeiten sind daher unabhängig von den Vorschriften zu sehen, die für gewerbliche Betriebsanlagen gelten, welche gemäß der Definition des § 74 Abs 1 GewO 1994 der Ausübung des Gastgewerbes dienen. Trotz Ähnlichkeit sind beide Rechtsbereiche aufgrund ihres unterschiedlichen Regelungsgegenstandes nach der Systematik der GewO 1994 getrennt und voneinander unabhängig zu sehen und zu beachten.

IdS bestehen auch unterschiedliche Verwaltungsstrafatbestände für die Übertretung von für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Vorschriften (vgl. etwa § 366 Abs 1 Z 2 und 3 sowie § 367 Z 25 GewO 1994) und für die Übertretung der Sperrzeiten als Gewerbeausübungsvorschriften (§ 368 GewO 1994).

Eine in betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltene und von der jeweiligen Sperrzeitenverordnung abweichende Regelung der Betriebszeiten ändert nichts an der Verpflichtung zur Beachtung der Sperrzeiten nach § 113 GewO 1994. [188]

VwGH 29. 4. 2014, Ro 2014/04/0005

#### *Geschlossenes bebautes Ortsgebiet*

##### §§ 1 Abs 1 Z 12, 17 Abs 2 NÖ ROG:

Ein geschlossenes Ortsgebiet erfordert, dass eine Siedlung groß genug ist, um als Ortschaft wahrgenommen zu werden, und dass sich das bebauten Gebiet von der unverbauten Fläche deutlich abhebt (vgl. *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, NÖ Baurecht, 8. Aufl., S 1298 FN 21). Eine Streusiedlung würde die Voraussetzung, dass ein geschlossenes Ortsgebiet vorliegt, somit nicht erfüllen (vgl. VfSlg 16.289/2001).

Der Begriff des geschlossenen, bebauten Ortsgebietes idS § 17 Abs 2 ROG ist mit jenem des Ortsbereiches idS § 1 Abs 1 Z 12 ROG im Wesentlichen gleichzusetzen (vgl. *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, aaO, S 1361, FN 4). Es geht somit um die Frage, ob ein funktional und baulich zusammenhängendes Gebiet vorliegt, wobei Randlagen und Splitter nicht dazugehören (vgl. *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, aaO, S 1361, FN 4).

Folglich kommt es nicht entscheidend darauf an, ob in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes zumindest an drei Seiten desselben Hauptgebäude vorhanden sind. Wesentlich ist vielmehr, ob ein Gebiet gegeben ist, das funktionale und bauliche Zusammenhänge im oben genannten Sinn aufweist. Die Abgrenzung des so maßgebenden Bereiches hat nach sachlich gerechtfertigten Überlegungen auf Grund einer Sachverständigenäußerung zu erfolgen. [189]

VwGH 15. 5. 2014, 2012/05/0062

#### *Individualantrag betreffend Systemnutzungsentgeltsleistungen*

##### § 132 Abs 2 GWG 2011; § 12 Abs 1 und 4 E-ControlG:

Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass die Anrufung der Zivilgerichte nach Beendigung des Streit-schlichtungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde durch einen Netzzugangsberechtigten einen zumutbaren Weg darstellt, um Bedenken gegen normative Verpflichtungen zur Leistung eines Systemnutzungsentgelts an den VfGH heranzutragen (VfSlg 16920/2003, 18201/2007, 19256/2010). Dabei hat es der VfGH bereits mehrfach für zumutbar erachtet, zunächst eine Leistung mit Vorbehalt zu entrichten und sie sodann, um auf diesem Weg insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften an das Gericht und in der Folge den VfGH heranzutragen, im zivilgerichtlichen Verfahren zurückzufordern (VfSlg 17676/2005, 18246/2007). Auf die Erfolgsaussichten des Netzzugangsberechtigten im Gerichtsverfahren kommt es dabei nicht an (vgl. VfSlg 9170/1981, 9285/1981, 10592/1985, 11889/1988, 15030/1997). Diese Rsp ist auf die Rechtslage nach dem GWG 2011, die für grenzüberschreitende Erdgas-transporte statt zuvor privatautonom vertraglich vereinbarter Transporttarife nunmehr regulierte, im Verordnungsweg festgesetzte Einspeise- und Ausspeisetarife vorsieht, übertragbar.

Bei der Leistung von Systemnutzungsentgelten handelt es sich um eine Verpflichtung im Verhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern. Für Streitigkeiten aus diesem Verhältnis legt § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011 nach Abschluss eines Streit-schlichtungsverfahrens vor der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 174/2013, eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fest. Ein Netzbenutzer, dem die Einspeise- und Ausspeisetarife durch den Fernleitungsbetreiber vorgeschrieben werden, kann daher diese unter Vorbehalt leisten, in der Folge zunächst ein Streit-schlichtungsverfahren vor der Regulierungskommission der E-Control erwirken und nach dessen Abschluss Klage bei Gericht einbringen.

Dem steht auch die Schiedsvereinbarung des Kapazitätsvertrags nicht entgegen. Die antragstellende Gesellschaft hat in Kenntnis der Rechtslage, die sie nunmehr vor dem VfGH bekämpfen will, den Kapazitätsvertrag unter Einschluss einer Schiedsvereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine prorogable Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die die antragstellende Gesellschaft selbst herbeigeführt hat. Es ist mit dem Charakter des Individualantrags als subsidiärem Rechtsbehelf (vgl. VfSlg 19333/2011 mwN) nicht zu vereinbaren, dass Vertragsparteien auf diese Weise die Zumutbarkeit des Zivilrechtswegs ausschließen und so über eine Zulässigkeitsvoraussetzung des Individualantrags disponieren könnten. Im Übrigen ist auf § 611 Abs 2 Z 8 ZPO (als Anfechtungsgrund für den Fall, dass der Entscheidung des Schiedsgerichts eine verfassungswidrige generelle Norm zugrunde liegt) zu verweisen. [190]

VfGH 14. 6. 2014, G 12/2014, V 29/2014